

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

Zur Vergabeleistung

**On Demand-Verkehr in der deutsch-luxemburgischen Grenzregion
(Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG)**

des Zweckverbands VRT im Auftrag des Landkreises Trier-Saarburg, innerhalb des Förderprojektes:

Interreg-Programm Großregion 2021-27 im Rahmen des funktionalen Raums Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM)



Gefördert durch Interreg

1 Grundsätzliches

Der Zweckverband VRT (ZV VRT) beabsichtigt als zuständige Behörde i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Auftrag des Aufgabenträgers Landkreis Trier-Saarburg die wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste vorzunehmen.

Der ZV VRT hat entsprechend Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorabbekanntmachung für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese definiert gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards. Zudem legt die Vorabbekanntmachung fest, dass die Vergabe aufgeteilt in zwei Lose beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Die Vorabbekanntmachung verweist im Abschnitt 2.1.4 „Allgemeine Informationen“ unter Punkt B) zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards auf das vorliegende Dokument.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Der Auftragnehmer muss Partner an der VRT-EAV werden und der VRT GmbH sowie der einnahmenaufteilenden Stelle monatlich die Einnahmen und verkauften Stückzahlen melden. Zusätzlich ist der VRT GmbH die „27-Felder-Matrix“ (siehe Anlage Tarif) zu liefern.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienbedarfsverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Genehmigungsbehörde zu stellen. Im Übrigen wird auf die Angaben in der Vorabbekanntmachung im 2.1.4 „Allgemeine Informationen“ verwiesen. In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Diese Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a S. 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a S. 3 bis 5 PBefG gilt.

2 Einführung

Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind öffentliche Personenverkehrsdienste im fahrplanfreien Linienbedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr, im Folgenden auch ODV) gemäß § 44 PBefG im Bedienungsgebiet im Landkreis Trier-Saarburg sowie im Großherzogtum Luxemburg

Der On-Demand-Verkehr ist Teil des ÖPNVs und soll entsprechend sozialen, ökologischen und ökonomischen Standards betrieben werden.

Der ÖDA soll eine Laufzeit von 3 Jahren ab dem 14.12.2025 haben, mit einer anschließenden Verlängerungsoption bis zum 27.7.2030.

Die Eckpunkte des ODV-Angebotskonzept lauten:

- Kein fester vorgegebener Fahrplan -> Bedienzeitraum mit Echtzeitrouting auf Abruf
- Kein fester Linienweg -> Flächenbedienung gemäß Nachfrage in Echtzeit
- Keine Linienbusse - Beförderung in Großraum-PKW oder Vans
- Beförderung innerhalb der definierten Bedienungsgebiete und innerhalb der definierten Angebotszeiträume
- Lokale Erschließungsfunktion innerhalb der jeweiligen Bedienungsgebiete, sowie einer Zubringerfunktion zu ausgewählten grenzüberschreitenden Busverkehren im Großherzogtum Luxemburg
- Keine „klassische“ Leitzentrale -> Buchung und Disposition erfolgen über digitale Komponenten, deren Software der VRT zur Verfügung stellt und die zwingend zu nutzen sind.
- Buchung per Smartphone-App, Internet und zentral über eine VRT-Hotline
- Abholung bei Spontanbuchung innerhalb von maximal 60 Minuten unter Berücksichtigung der je Bedienungsgebiet vorhandenen Fahrzeuge. Sofern alle Fahrzeuge bereits gebucht sind, können Fahrtwünsche abgelehnt oder verschoben werden.
- Alle Fahrzeuge müssen mit Kontrollgeräten ausgestattet sein, die sowohl UIC- als auch VDV-Barcodes auslesen können
- Möglichkeit zur Vor- und Dauerbuchung
- Ein- und Ausstieg an realen Bushaltestellen und zukünftig auch virtuellen Ein- und Ausstiegspunkten (Straßenkreuzungen, Points of Interests u.ä.); keine Door-to-Door-Bedienung
- Verkauf von Fahrkarten im Fahrzeug, es gilt der VRT-Tarif (siehe Anlage Ticketvertrieb und Verkaufsdatenmeldung im VRT)
- Alle Fahrzeuge müssen mobile Verkaufsgeräte enthalten, die Verkauf von VRT-Tickets nach VRT-Standard können (alle Tickets, die auch ansonsten im Fahrzeugverkauf verkauft werden)
- Binnenbedienung in Luxemburg (Korridor - Grevenmacher – Potaschberg – Wecker) kostenfrei, da Luxemburg einen Nulltarif hat
- Vermeidung von Parallelverkehr zum bestehenden ÖPNV-Angebot

Die Vergabe ist als Gesamtleistung, aufgeteilt in 2 Lose, beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Auf den Versagungsgrund nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG wird hingewiesen.

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, das Verkehrsangebot an Änderungsvorgaben des ZV VRT, der VRT GmbH, dem Landkreis Trier-Saarburg bzw. dem Großherzogtum Luxemburg anzupassen. Der ÖDA wird dazu Zu-, Ab- und Umbestellrechte vorsehen.

Diese Änderungsoptionen werden sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste beziehen. Dadurch können z.B. Bedienzeiten, das Bedienungsgebiet, Bedienungsqualität, Betriebsmittel und sonstigen Anforderungen geändert werden. Auch diese neuen oder geänderten Verkehrsdienste innerhalb des ggf. geänderten Bedienungsgebiets sind aufgrund der gegenseitigen Ergänzungsfunktion, der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen und verkehrlichen Abhängigkeit der Angebotsbestandteile von der Gesamtleistung, deren Vergabe mit der Vorabbekanntmachung angekündigt wird, umfasst.

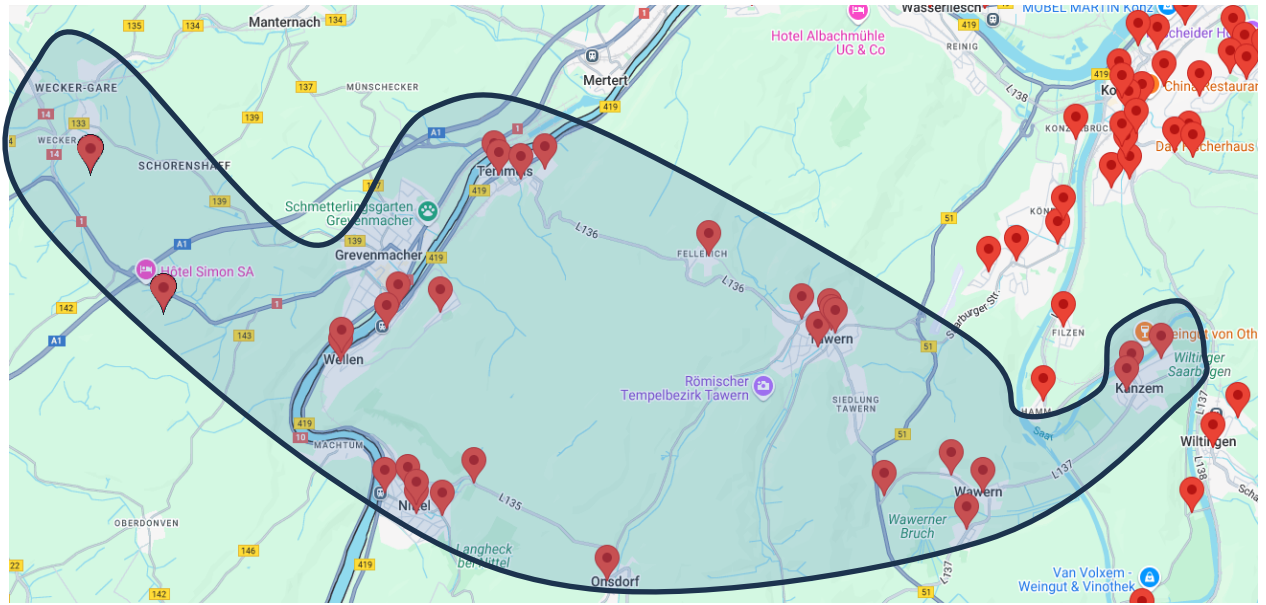
Im Falle einer eigenwirtschaftlichen ODV-Erbringung wird die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige (beispielsweise bei Verlegung der bestehenden Abbringerlinien, stark unterschiedlicher Nutzung des Angebots innerhalb der Korridore o.ä.) beschränkt. Derartige Leistungsänderungen sind vom ODV-Unternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle ist das Verkehrsunternehmen aber nicht zu Leistungsanpassungen verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/ oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

3 Vorgaben zur Verkehrsbedienung

Die nachfolgenden Anforderungen von Art und Umfang i. S. v. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG, beschreiben das Verkehrsangebot so, wie es zum Inkrafttreten des ÖDA zu erbringen ist und sind ihrerseits aber während der Laufzeit des ÖDA veränderbar.

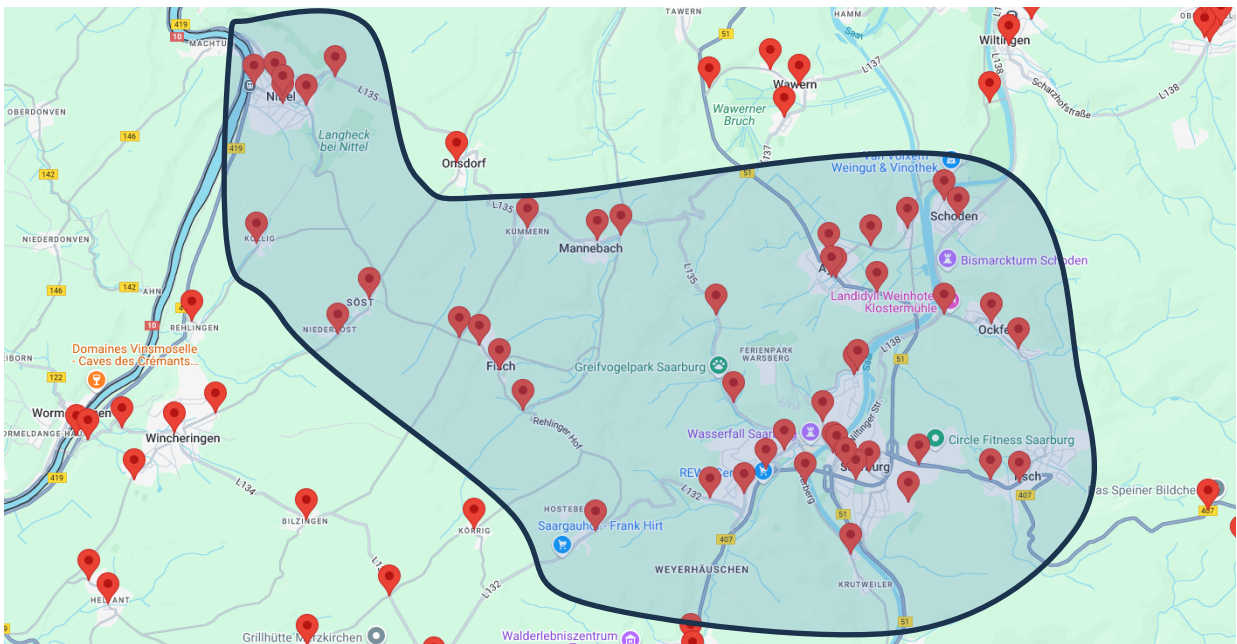
3.1 Bedienungsgebiet

Das Bedienungsgebiet des öffentlichen Dienstleistungsauftrags befindet sich im Landkreis Trier-Saarburg sowie im Großherzogtum Luxemburg. Zu Beginn der Vertragslaufzeit ist dieses in mehrere, voneinander getrennte Teilgebiete unterteilt. Diese sind Teile des Gebiets Saargau mit 3 Korridoren (Los 1/Saargau) und Welschbillig (Los 2/Welschbillig) mit einem Korridor. Eine Übersicht der zu Beginn der Vertragslaufzeit definierten Teilgebiete und deren Korridore sind in den folgenden Grafiken abstrakt dargestellt:



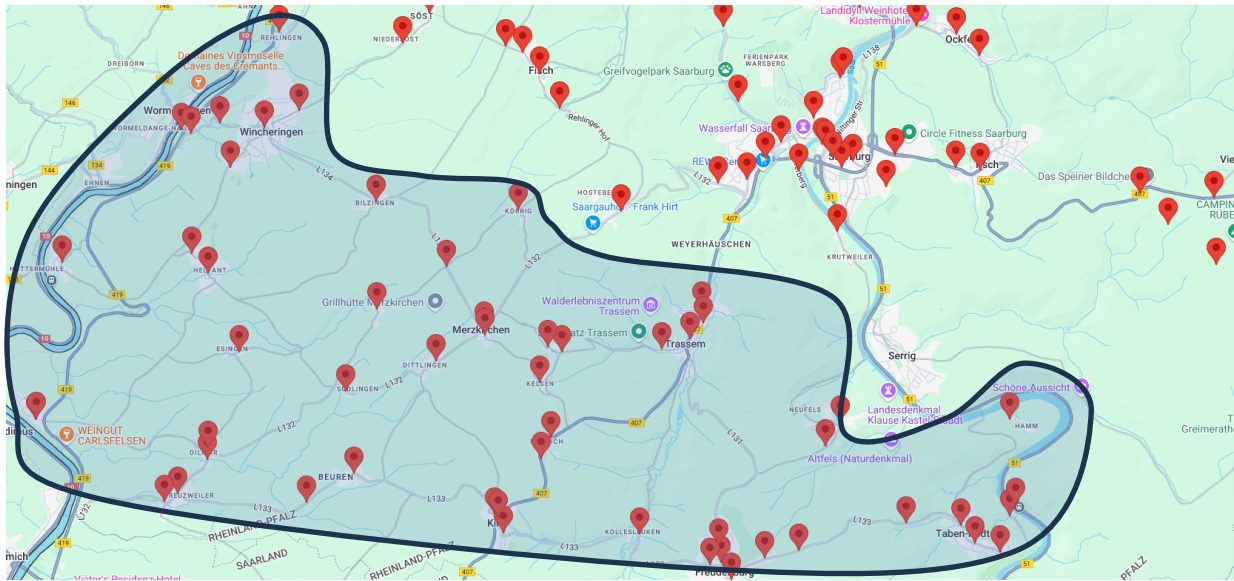
Los 1/Saargau Korridor 1: Nördlich von Saarburg

Quelle: Google Maps



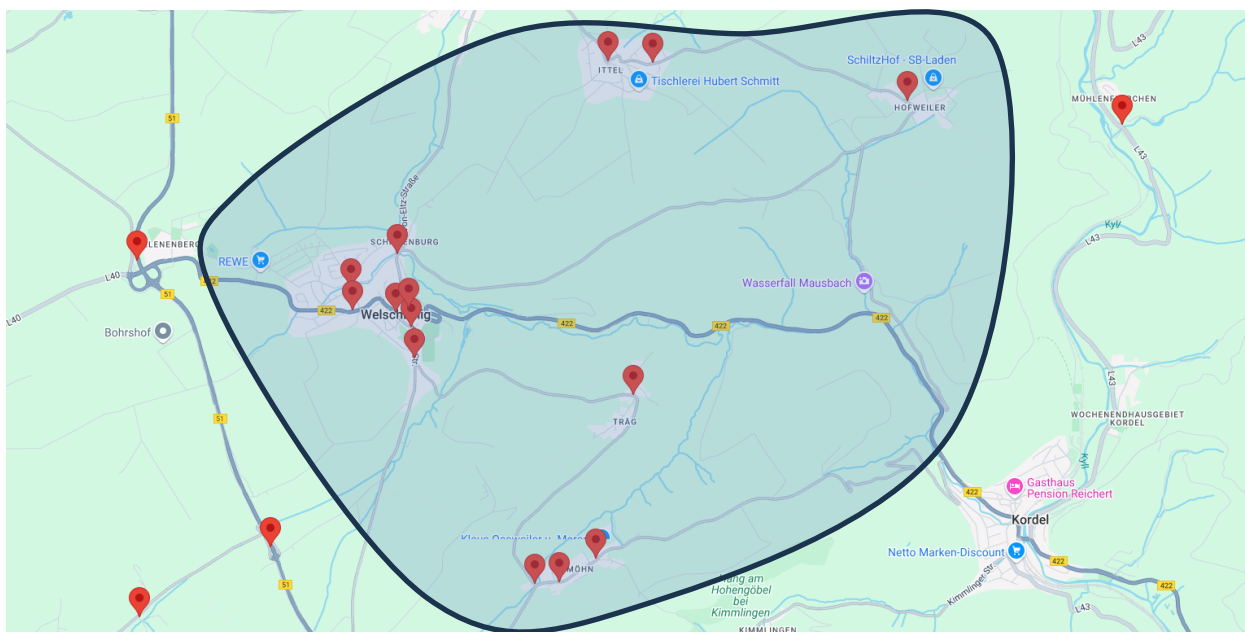
Los 1/Saargau Korridor 2: Saarburg und nordwestliche Teilgebiete

Quelle: Google Maps



Los 1/Saargau Korridor 3: Südwestlich von Saarburg

Quelle: Google Maps



Los 2/ Welschbillig Korridor: Welschbillig und östlich angrenzende Gemeinden

Quelle: Google Maps

Der ZV VRT bzw. der Landkreis Trier-Saarburg behält sich vor, die Teilgebiete und das Bedienungsgebiet im Landkreis Trier-Saarburg sowie im Großherzogtum Luxemburg vor oder während der vorgesehenen Laufzeit anzupassen. Auch eine Bedienung von ausgewählten Punkten in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere der Städte Konz und Remich sind möglich.

Das Regelleistungsvolumen ergibt sich aus den ergänzenden Unterlagen, das jährlich nach Bedarf angepasst werden kann. Bei den Anpassungen kann es sich um Zu- und/ oder Abbestellungen von Fahrzeugen und / oder von Betriebszeiten für das Fahrpersonal handeln.

Der Auftragnehmer darf Subunternehmer zur Durchführung von Fahrten einsetzen, muss jedoch den überwiegenden Teil, mindestens 51 % der jährlich erbrachten Betriebsleistung selbst erbringen. Eingesetzte Subunternehmer müssen die gleichen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards erfüllen für die sich der Auftragnehmer selbst verpflichtet hat.

3.2 Anschlussverbindungen

An einigen Orten innerhalb der Korridore sind Anschlussverbindungen auf weitere Verkehre zu beachten. Diese Umsteigeverbindungen sind mit einzubeziehen, damit die Funktion des On-Demand Verkehrs als Zubringer gewährleistet wird.

In folgenden Korridoren und Orten sind Anschlussverbindungen zu beachten:

Los 1:

Saargau Korridor 1:

- Wellen/Grevenmacher, Temmels, Nittel

Saargau Korridor 2:

- Nittel, Saarburg

Saargau Korridor 3:

- Wormeldange/ Wincheringen, Merzkirchen

Los 2:

Welschbillig Korridor:

- Welschbillig

3.3 Angebotszeiten

Die Angebotszeiten der Verkehrsleistung teilen sich wie folgt auf:

- Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Samstag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Sonntag und an Feiertagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Zu allen Bedienzeiträumen ist eine Abweichung von +-30 Minuten möglich.

Die Angebotszeiten gelten als Mindestbedienung und können im Projektverlauf ausgedehnt oder eingekürzt werden. Die Beförderung innerhalb der Hauptverkehrszeiten sind sicherzustellen, Service- oder Pausenzeiten sind auf die Nebenverkehrszeiten zu beschränken, sowie max. 30 Minuten, wobei die Fahrzeuge nicht alle zeitgleich außer Betrieb sein dürfen.

Die telefonische Buchung, wenn gewünscht, läuft zentral über den VRT.

4 Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards

Die Anforderungen für das Beförderungsentgelt nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich auf die vom Betreiber anzuwendenden Tarife. Durch den Auftragnehmer ist der VRT-Tarif anzuwenden. Die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des VRT können unter www.vrt-info.de abgerufen werden. Ticketmuster und Layout Vorgaben sind in der Anlage Ticketvertrieb und Verkaufsdatenmeldung im VRT enthalten. Zeitkarten im Abonnement müssen durch den Auftragnehmer nicht ausgegeben werden. Weitere vertriebsrelevante Informationen (etwa Preisstufenmatrix) werden durch den Auftraggeber bereitgestellt.

Die Änderung der Tarife und damit zusammenhängender Verbundregelwerke richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbundregelwerks, auf die der ÖDA als verbindliche Vorgaben verweisen wird.

5 Anforderungen hinsichtlich weiterer Standards und der Barrierefreiheit

Die Anforderungen für weitere Standards nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich vor allem auf Aspekte der Qualität, Umweltqualität und Barrierefreiheit. Diesbezüglich wird der beabsichtigte ÖDA zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG mit der Anforderung verbunden sein, dass die nachfolgend beschriebenen Standards einzuhalten sind. Hierbei sind einige der Anforderungen auch zur Herstellung der Barrierefreiheit i. S. d. § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG wesentlich. Der ÖDA wird auch in Bezug auf diese Anforderungen Änderungsrechte definieren (vgl. oben 1).

Soweit der Betreiber nach dem ÖDA berechtigt ist, die Durchführung von Verkehrsleistungen an Subunternehmer zu übertragen, trägt er für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der beauftragten Subunternehmer nach Maßgabe des ÖDA Sorge. Der Betreiber stellt sicher, dass die ihm gegenüber verbindlichen Anforderungen des Aufgabenträgers in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und die Inhalte des ÖDA auch gegenüber den Subunternehmern durchgesetzt werden.

5.1 Vorgaben zu Fahrzeugen

Es sind stets ausreichend Fahrzeuge einzusetzen, um die Qualitätsvorgaben einzuhalten, mindestens jedoch 3 im Bedienungsgebiet Saargau und 1 im Bedienungsgebiet Welschbillig.

Es müssen stets ausreichend Fahrzeuge am Betriebssitz einsatzbereit vorgehalten werden (Betriebsreserve), die bei Bedarf zusätzlich in den Kommunen eingesetzt werden können. Der Einsatz der Fahrzeuge in anderen Verkehren außerhalb des gegenständlichen Verkehrs sind ausgeschlossen.

Es sind Fahrzeuge einzusetzen, die mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Ausschließlich lokal emissionsfreie, batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge
- Mindestens 7 Sitzplätze ohne Fahrer- Beifahrerplatz
- Schiebetür in Fahrtrichtung rechts

- Trittstufe unterhalb der seitlichen Schiebetür
- Haltegriff innen (B-Säule) für Einstieg an der Schiebetür
- Einstieg in die hintere Sitzreihe ohne Umklappen von Sitzen möglich
- Kopfstützen auf allen Plätzen
- Klimaanlage und Heizung

Die gesamte Fahrzeugflotte muss den Gestaltungsvorgaben des VRT entsprechen. Eine Designvorlage wird seitens der Aufgabenträger bereitgestellt. Sofern ein Übergangszeitraum erforderlich ist, müssen die betroffenen Fahrzeuge mit Magnetfolien auf den Seitenflächen, bedruckt mit Logos des VRT sowie des Fördermittelgebers, ausgestattet sein. Das Fahrzeugdesign muss auch im Übergangszeitraum für den Einsatz im ÖPNV seriös und möglichst werbefrei gestaltet sein (d. h. ein Erscheinungsbild mit politischen, weltanschaulichen, religiösen, ausländischerfeindlichen, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßenden Inhalten sowie Werbung mit sexuellem Inhalt, für Alkoholika und Tabakwaren ist untersagt)

- Außen- oder Innenwerbung ist nur nach Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- Sitzerrhöhung in jedem Fahrzeug
- Kindersitz in mindestens einem der Fahrzeuge, die Beschaffung weiterer Kindersitze sind dem Buchungsaufkommen anzupassen und können auf Wunsch des Auftraggebers angefordert werden.
- Die Kindersitzpflicht gilt für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und einer Körpergröße unter 150 cm. (§ 21 1a StVO)
- Rollstuhlgerechte Fahrzeuge für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen: Sicherung mit DIN und ISO getestetem Kraftknotensystem. Ausklappbare Rampe mit einer maximalen Einfahrbreite von 81 cm, einer Einfahrhöhe von 150 cm und einer Einfahrtiefe von 130 cm. Die maximal zulässige Gesamtbelastung der Rampe soll mindestens 350 kg betragen. Sofern die eigene Fahrzeugflotte nicht über geeignete rollstuhlgerechte Fahrzeuge verfügt, ist die Beförderung durch ein Taxiunternehmen sicherzustellen. Die Auswahl der eingesetzten Taxiunternehmen ist so zu treffen, dass sie den gesetzlich geltenden Standards für Fahrzeuge mit barrierefreier Ausstattung entsprechen.

Übergangsregelung für den Einsatz batterieelektrischer Fahrzeuge:

Sollten die Lieferfristen für die erforderlichen batterieelektrischen Fahrzeuge, die den Vorgaben des saubere-Fahrzeuge Beschaffungsgesetz entsprechen müssen, über den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme hinausgehen, so können übergangsweise Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben eingesetzt werden. Hierzu ist erforderlich, den Beleg über die unverzügliche Bestellung, spätestens jedoch 14 Tage nach Zuschlagserteilung, anhand geeigneter Nachweise vorzulegen. Die Übergangsfrist endet jeweils mit Auslieferung der o.g. bestellten Fahrzeuge und gilt maximal jedoch bis 12 Monate nach Betriebsaufnahme. Sobald einzelne Fahrzeuge geliefert wurden, müssen diese entsprechend eingesetzt werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist muss die Flotte entsprechend den Anforderungen vollständig mit batterieelektrischen Fahrzeugen ausgestattet sein.

Gesonderte Regelung für die Beförderung Mobilitätseingeschränkter Personen:

Rollstuhlfahrer müssen bei Buchung eines On-Demand-Dienstes eine barrierefreie Beförderung erhalten.

Das Fahrpersonal hat Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere auch Rollstuhlfahrende, beim Ein- und Ausstieg zu unterstützen.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit andere bzw. weitere Fahrzeuge einzusetzen und die Verteilung der Fahrzeuge auf die jeweiligen Teilgebiete vorzugeben.

5.2 Vorgaben zum Betrieb

Fahrtberechtigungen müssen digital über die Fahrgast-App gebucht werden können. Für telefonische Buchungen steht die Hotline des VRT zur Verfügung. Die Buchung wird dann entsprechend in der Software hinterlegt. In der Software laufen sowohl die per App gebuchten Fahrten als auch die über Telefon gebuchten Fahrten zusammen. Sowohl telefonisch als auch digital gebuchte Fahrten müssen nach Wahl des Fahrgastes durch vorzuhaltende mobile Verkaufsgeräte bezahlt werden können.

Für die telefonische sowie schriftliche Erreichbarkeit des Auftragnehmers gelten folgende Grundsätze:

Ab 30 Minuten vor Betriebsbeginn sowie bis zum Betriebsende eines jeden Verkehrstages muss eine Zentrale, die den fahrplanmäßigen Betriebsablauf gewährleistet, für den Auftraggeber, dessen Dienstleister und das Fahrpersonal stets erreichbar sein (auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten). Davon abweichend ist an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen eine Umleitung auf einen mobil erreichbaren Bereitschaftsdienst zulässig. Bei einer Umleitung zu einem Anrufbeantworter, Warteschleife oder vergleichbares ist die Erreichbarkeit nicht gegeben, daher ist deren Einsatz während der Betriebszeiten unzulässig.

Der Auftragnehmer muss, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber sowie dem Eigentümer der Haltestelleninfrastruktur, die im Bediengebiet vorhandenen Haltestellen mitnutzen. Die Abstimmung zur Mitnutzung zwischen Auftragnehmer und Eigentümer erfolgt bilateral. Grundsätzlich sind die Schilder entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers zu bekleben. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig vor Betriebsbeginn die entsprechenden Layoutvorgaben zur Verfügung.

5.3 Vorgaben zum Personal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrdienstleistung gemäß gesetzlichen Vorschriften und unter der Wahrung qualitativ hochwertiger Standards durchzuführen. Hierzu ist ein Betriebsleiter im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zu benennen, der jederzeit als Ansprechpartner für den Auftraggeber zur Verfügung steht. Dieser Betriebsleiter hat spätestens mit der Betriebsaufnahme diese Anforderung zu erfüllen und an mindestens zwei Tagen innerhalb der Arbeitswoche am Betriebssitz anwesend zu sein.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu gewährleisten:

- Es wird ausschließlich nur zuverlässiges Fahrpersonal mit gültigem Führerschein Klasse B und mit kleinem Personenbeförderungsschein (oder eines entsprechenden Nachweises „kleine Fachkundeprüfung“) eingesetzt.
- Es werden die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeiten und Sozialvorschriften eingehalten.
- Das Fahrpersonal hat ausreichende Kenntnisse
 - o der deutschen Sprache, um inhaltsbezogen und verständlich mit den Fahrgästen zu kommunizieren
 - o über die notwendigen und aktuellen Tarifstrukturen sowie die Beförderungsbedingungen und die zu bedienenden Anschlussverbindungen
 - o über die Bedienung der Kunden insbesondere zu den vorgesehenen Zahlungsweisen,
 - o über den Umgang mit den entsprechenden Bediengeräten (z. B. zur Zahlung bzw. zur Buchung).
- Das Fahrpersonal ist direkt zur Betriebsaufnahme geschult und erhält anschließend regelmäßig Unterweisungen und Schulungen bezüglich
 - o des täglichen Betriebs und des reibungslosen Betriebsablaufs,
 - o der aktuellen Tarif-, Angebots- und Softwareanforderungen,
 - o möglicher Änderungen des Angebots- und Betriebskonzeptes,
 - o einer wirtschaftlichen Fahrweise,
 - o der Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen,
 - o des freundlichen Auftretens gegenüber den Fahrgästen sowie
 - o Erste-Hilfe-Leistungen (max. ein Jahr zurückliegend).

Die erfolgreiche Teilnahme an den Schulungen ist gegenüber dem Auftraggeber und den Teilnehmern zu dokumentieren.

- Die allgemeinen Verhaltensregeln (u.a. kein Rauchen, kein Alkohol und keine Drogen, kein Telefonieren außerhalb der betrieblichen Anforderungen) insbesondere gemäß der BOKraft sind zu beachten.
- Der Auftragnehmer gewährleistet
 - o die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für das Unternehmen und die Mitarbeiter bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
 - o die betriebsärztliche Betreuung und die Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie
 - o die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und hier definierten Anforderungen werden vom Auftragnehmer überwacht und dokumentiert.

Entsprechende Informationen, insbesondere zu den Schulungsinhalten, die in der Verantwortung des Auftraggebers liegen, wird der ZV VRT bzw. der Landkreis Trier-Saarburg entsprechend zur Verfügung

stellen. Schulungen zu Tarifen, Bedienebenen, Verkehrs- und Dienstvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Verhalten gegenüber Kunden, liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers. Schulungen zur On-Demand Software und dergleichen, werden dagegen vom Auftraggeber bzw. deren Partner angeboten. Der Auftraggeber behält sich vor, an einzelnen Schulungen ganz oder teilweise teilzunehmen. Die Kosten für Schulungen sind vom Auftragnehmer in den Allgemeinen Overheadleistungen zu berücksichtigen.

Die Kleidung der Fahrpersonale hat ein gepflegtes und einheitliches Erscheinungsbild aufzuweisen, wobei die Verwendung einer vom Auftragnehmer gestellten Dienstleistung nicht erforderlich ist. Die Fahrpersonale haben eine den Temperaturen- und Witterungsverhältnissen angepasste und saubere Kleidung zu tragen. Das Oberhemd / die Bluse muss grundsätzlich die Schulter bedecken. Fahrpersonale haben mindestens das Knie bedeckende Kleidung zu tragen.

Das Fahrpersonal übernimmt das Einchecken der Fahrgäste im Fahrzeug. Dazu gehört die Kontrolle des im System hinterlegten Buchungscodes, der angegebenen Fahrgastanzahl und eventuelle Ermäßigungsgründe für die Fahrt, sowie die Kontrolle bei telefonischen Buchungen, dass der Kunde am Zahlungsterminal die Fahrt bezahlt. Diese Informationen kann das Fahrpersonal in der Fahrer-App einsehen.

Das Fahrpersonal wird im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen geschult und ist mit der Bedienung und Anwendung der zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen vorhandenen Technik in den barrierefreien Fahrzeugen vertraut zu machen. Im Betrieb sind diese Kenntnisse bei Bedarf und Notwendigkeit anzuwenden.

Auf allen Fahrten mit Kundenbeförderung ist in den Fahrzeugen das jeweils gültige Mitarbeiterhandbuch mitzuführen. Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, anhand dieser Unterlagen Fahrgästen Auskunft über bspw. Tarife zu geben. Auskünfte über Verbindungen bzw. Anschlüsse an den übrigen ÖPNV sind ebenfalls bei Bedarf zu geben. Insbesondere muss es fähig sein, die Fahrplantabellen zu verstehen und – sofern gewünscht – Abfahrtszeiten zu ermitteln. Zudem muss das Fahrpersonal über eine grobe Vorstellung des Liniennetzes im Bedienungsgebiet verfügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dies stichprobenartig zu prüfen.

Das Fahrpersonal hat Fundsachen sicherzustellen und spätestens nach Dienstschluss der zuständigen Stelle des Auftragnehmers mit einer schriftlichen Fundmeldung auszuhändigen. Die zuständige Stelle des Auftragnehmers verwaltet sämtliche Fundsachen, die im Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers sichergestellt werden, und unterstützt die Suche nach verlorenen Gegenständen und ggf. erforderlichen Nachforschungen.

Der Auftraggeber fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Personalgewinnung sollte vom Auftragnehmer eine Besetzung der Stellen zu gleichen Teilen mit weiblichen und männlichen Kandidaten/-innen angestrebt werden. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Anspruch, dass der Auftragnehmer unabhängig von der sozialen oder ethnischen Herkunft, des Ge-

schlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität und Orientierung allen Kandidatinnen und Kandidaten die gleichen Möglichkeiten des Berufseinstieges und der Aus- und Weiterbildung bietet.

5.4 Anforderungen an die Buchungs- und Auftragsabwicklung

Für die Disposition und Auftragsabwicklung ist eine spezielle On-Demand-Software, die von den Auftraggebern gestellt wird, einzusetzen. Die Software verfügt über ein Backend, eine Fahrbetriebskomponente für die Disposition und Regelung der betrieblichen Abläufe, eine Fahrpersonalsoftware, die auf mobilen Endgeräten in den Fahrzeugen läuft, und eine auf Android- und iOS-Smartphones lauffähige Fahrgast-App. Über die Fahrgast-App können Fahrten gebucht und zukünftig wird die Bezahlung über die VRT App abgewickelt. Die Kunden können aber auch Bar bezahlen. Mittels dieser On-Demand-Software werden mindestens folgende Aufgaben abgebildet:

- Überwachung des Betriebs
- Hinterlegung der Grunddaten für das Fahrpersonal
- An- und Abmeldung des Fahrpersonals
- Fahrzeugplanung
- Abwicklung der Fahrtaufträge im Fahrzeug
- Eingabe von betrieblichen Vorkommnissen und wichtiger Informationen zur Betriebslenkung
- Hinterlegung der beim Auftragnehmer eingegangenen telefonischen Buchungen und ggf. weiterer Informationen die per Telefon eingegangen sind.
- Anpassung der Standorte von virtuellen Haltestellen auf Grundlage der betrieblichen Erfahrungen in Absprache mit dem Auftraggeber

Für die Bedienung der Software hat der Auftragnehmer entsprechende IT-Hardware für diejenigen Personen bereitzustellen, welche mit der Betriebssteuerung beauftragt sind. Die Geräte zur Nutzung durch das Fahrpersonal im operativen Betrieb (Smartphones) zur digitalen Fahrtvermittlung und Navigation, inklusive entsprechender verkehrssicherer Halterungen zur Befestigung im Fahrzeug und weiterer notwendigen Hardwarekomponenten (z.B. Ladekabel), werden ebenfalls durch den Auftragnehmer bereitgestellt. Die Smartphones müssen die Funktionalität der Fahrer-App gewährleisten und über eine Datenverbindung sowie eine eigene Rufnummer verfügen. Entsprechende Mobilfunkverträge mit SIM-Karten werden ebenfalls vom Auftragnehmer bereitgestellt.

Der Auftragnehmer hat (technische) Probleme mit den Komponenten und Schnittstellen unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Es wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er darüber hinaus gehende Vorschläge für Verbesserungen im Gesamtsystem macht, die der weiteren Verbesserung des Kundenkomforts dienen und zu effizienterem Fahrzeug- und Personaleinsatz führen.

5.5 Vorgaben zur Infrastruktur

Die für den Betrieb notwendige Infrastruktur ist durch den Auftragnehmer im Landkreis Trier-Saarburg für die gesamte Laufzeit des Verkehrs einzurichten. Für die Ladung der Fahrzeuge kann die öffentliche Ladeinfrastruktur verwendet werden. Der Auftragnehmer kann eine eigene Ladeinfrastruktur errichten, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Der Betrieb der Infrastruktur muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen und technischen Standards und künftig dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlage den besonderen Anforderungen genügt, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Der Betreiber hat hierzu die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhalten, Erneuerungen, etc.) sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten. Der Betreiber hat im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Arbeiten die erforderlichen behördlichen oder privaten Genehmigungen einzuholen. Für die Änderung von Anlagen wie z.B. Neubau, Rückbau und / oder Stilllegung, sind die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

Es ist ein zentraler Betriebssitz für die Disposition und Verwaltung des Betriebs für die Leistungen einzurichten. Dieser zentrale Betriebssitz muss im Landkreis Trier Saarburg oder im Großherzogtum Luxemburg liegen und darf nur für betriebliche Zwecke des hier beschriebenen Verkehrs genutzt werden. Dort müssen Büro- und Sozialräume unterschiedlicher Größe mit Küche und WCs zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten sind an die Anzahl der Verwaltungsmitarbeiter anzupassen und müssen barrierefrei sein.

Für den Betrieb der vollelektrischen Fahrzeuge im Bedienungsgebiet ist vom Auftragnehmer ein Ladekonzept zu erstellen, das insbesondere ein Laden außerhalb der Hauptverkehrszeiten vorsieht. Im laufenden Betrieb sollen die Schichten des Fahrpersonals dezentral an den Standorten in den Kommunen beginnen und enden, sodass Bereitstellungsfahrten und Leerfahrten vermieden werden. Darüber hinaus müssen Fahrzeuge am Betriebssitz einsatzbereit vorgehalten werden (Betriebsreserve), die bei Bedarf zusätzlich in den Kommunen eingesetzt werden können.

5.6 Kommunikation, Datenverfügbarkeit und Berichtswesen

Zum allgemeinen Austausch von Informationen muss der Auftragnehmer einen verantwortlichen Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nennen. Darüber hinaus ist ein operativer Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben, der für betriebliche Belange während der Angebotszeiten für den Auftraggeber entsprechend erreichbar ist. Hierbei ist auch eine Ersatzregelung bei Urlaub, Krankheit u. ä. vorzusehen.

Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber über alle besonderen Vorkommnisse informieren und folgende Grundinformationen/ Bericht zur Verfügung stellen:

- Monatliche Ereignisprotokolle nach Einsatzgebiet (Ausfälle, Besonderheiten etc.)

- Monatliche Übersicht der Leistungsstunden bis zum 5. Kalendertag des Nachmonats für das jeweilige Einsatzgebiet,
- Meldung von egehenden Beschwerden bis zum nächsten Kalendertag

Betriebsstörungen wie Unfälle und Fahrzeugausfälle sind unverzüglich per Mail oder softwaretechnisch an den Auftraggeber zu melden. Technische Probleme mit der Software sind ebenfalls unverzüglich an den Softwarebetreiber und den Auftraggeber mitzuteilen. Darüber hinaus sind Baustellen zu melden, die die Haltestellenstruktur betreffen.

6 Verbindliche Zusicherung

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabbekanntmachung und die in dem vorliegenden, ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde auch kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabbekanntmachung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann.

Die Auftraggeber erwarten, dass ein Verkehrsunternehmen, das die von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehre auf eigenwirtschaftlicher Basis betreiben will und einen hierauf gerichteten Genehmigungsantrags stellt, dazu bereit sein muss, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag zu vereinbaren und dieser Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Diesbezüglich wird auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG wird hingewiesen.

Zumutbar sind nach Auffassung der Auftraggeber alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben hieraus, für die beantragte Laufzeit abzuschätzen.

Eine Entbindung der Betriebspflicht kommt nur für die Gesamtleistung in Betracht, da auch nur eine Genehmigung für die Gesamtleistung in Frage kommt, vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG.

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung der Auftraggeber nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen.

Anlage Ticketvertrieb und Verkaufsdatenmeldung im VRT

Stand: 01. Januar 2025

Teil A: Fahrkartenvertrieb VRT

1. Ticketsorten und Vertrieb

Die Zuständigkeit für den Vertrieb von VRT-Tickets im Gebiet des Verkehrsverbundes Region Trier ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle (Stand: Januar 2025). Die VRT GmbH ist berechtigt, Dritte mit dem Vertrieb zu beauftragen.

Vertriebsweg	Ticketsorte	Vertriebsberechtigt
Verkauf im Fahrzeug durch Personal	EinzelTicket EinzelTicket ermäßigt EinzelTicket SparKarte EinzelTicket BahnCard TagesTicket Single TagesTicket Gruppe MobilTicket Woche MobilTicket Monat SchülerMobilTicket Woche SchülerMobilTicket Monat Notfahrschein EinzelTicket Zuschlag 1. Klasse MobilTicket Woche Zuschlag 1. Klasse MobilTicket Monat Zuschlag 1. Klasse Rheinland-Pfalz-/Saarland-Ticket	Verkehrsunternehmen

2. Anforderungen an die Ticketsicherheit

Für die Ticketsicherheit im VRT gelten folgende Mindestanforderungen:

- Verwendung dokumentenechter Ticketpapiere
- Sensibilisierung der Mitarbeiter durch schriftliche Anweisung über den Wert und die Behandlung von Ticketpapier (Ticketpapier = „Wertpapier“)
- Aufbewahrung nur in verschlossenen Schränken (möglichst mit Alarmanlage und Transponder)
- Exakte Buchführung über sämtliche Ticketpapiere, z.B. sollte auch der Ort der Verwendung schriftlich festgehalten werden
- Regelung der Zugriffsrechte zu den Ticketpapieren
- Ticketpapierausgabe nur gegen Quittung
- Ausgabe von Ticketpapier an Vorverkaufsstellen und Fahrpersonal nur in geringen Mengen
- Regelungen zur Vernichtung und Aufbewahrung stornierter Tickets (mindestens 2 Jahre Aufbewahrungsfrist)
- Ticketpapierreste innerhalb des Verkehrsunternehmens zentral vernichten oder entwerten
- Ticketmustersammlung zum Jahresbeginn

Für **Ticketpapier aus Fahrkartendruckern** gelten folgende Anforderungen⁶:

- Auf der Vorder- oder Rückseite muss ein Guilloche-Balken aufgedruckt sein.
- Auf der Vorder- oder Rückseite muss der Text „Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“ aufgedruckt sein.

3. Mindestanforderungen an Ticketinhalte und -Layout

Die exakten, vertriebsspezifischen Text- und Dateninhalte auf VRT-Tickets sowie deren Anordnung sind den folgenden Tabellen/Beispielen zu entnehmen.

Ticketsorte: EinzelTicket, EinzelTicket ermäßigt, EinzelTicket Sparkarte, EinzelTicket BahnCard, EinzelTicket Zuschlag 1. Klasse

Inhalt	Darstellung
Verkehrsunternehmen	Name oder Logo
VRT-Logo	Ja
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja, inkl. Uhrzeit (24h-Format)
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonenummer und Starttarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der das Ticket verkauft wird)	Klartext (VRT-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonenummer und Zieltarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonenummer und Übertarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Linie, Richtung (nur Busdrucker)	Ja, Richtung H" oder „R“
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: EinzelTicket ermäßigt

VU-Name oder -Logo	
EinzelTicket ermäßigt	
gültig ab	01.01.16 13:05
von	001 Trier-City
nach	401 Bitburg-Stadt
über	
Preis	5,50 € Preisstufe 07
	incl. gesetzl. MwSt.
	201 R Trier Hbf
01.01.16 13:05 1234 5678 901	

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonenummer und der Zonenname aufzudrucken

Ticketsorte: TagesTicket Single, TagesTicket Gruppe

Inhalt	Darstellung
Verkehrsunternehmen	Name oder Logo
VRT-Logo	Ja
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonennummer und Starttarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonennummer und Zieltarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonennummer und Übertarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: TagesTicket Single

VU-Name oder -Logo	
TagesTicket Single	
gültig ab	01.01.16
von	001 Trier-City
nach	401 Bitburg-Stadt
über	000 ohne Umweg
Preis	16,00 € Preisstufe 07
	incl. gesetzl. MwSt.
01.01.16 13:05 1234 5678 901	

Zusatztext auf dem Ticket beim TagesTicket Gruppe:
„bis 5 Personen“

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: SchülerMobilTicket Woche, SchülerMobilTicket Monat

Inhalt	Darstellung
Verkehrsunternehmen	Name oder Logo
VRT-Logo	Ja
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonennummer und Starttarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonennummer und Zieltarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonennummer und Übertarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Anzahl Personen	-
Name, Vorname oder Kundennummer (Nutzer)	Ja, Kundennummer von Kundenkarte Schüler
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja

Musterbeispiel: SchülerMobilTicket Woche

VU-Name oder -Logo


SchülerMobilTicket
Woche

gültig ab **01.01.16** bis **07.01.2016**

von **001 Trier-City**
nach **401 Bitburg-Stadt**
über **000 ohne Umweg**

Preis **16,00 €** Preisstufe **07**
incl. gesetzl. MwSt.

Kundennummer:



01.01.16 13:05 1234 5678 901

Zwei Varianten möglich:

- 1) Der Fahrer gibt die Kundennummer in das Ticket ein, diese wird dann auf das Ticket gedruckt.
- 2) Der Kunde trägt die Kundennummer selbst ein.

Zusätzlich zum SchülerMobilTicket Woche / Monat wird eine Kundenkarte Schüler ausgegeben, welche dem Verkehrsunternehmen vom VRT zur Verfügung gestellt wird. Auf dieser wird ebenfalls die dem Schüler vom Verkehrsunternehmen nach Vorgabe der VRT GmbH gegebene Kundennummer eingetragen. Das Ticket ist nur in Verbindung mit der Kundenkarte gültig.

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: MobilTicket Woche, MobilTicket Monat, MobilTicket Woche Zuschlag 1. Klasse, MobilTicket Monat Zuschlag 1. Klasse

Inhalt	Darstellung
Verkehrsunternehmen	Name oder Logo
VRT-Logo	Ja
Ticketart	Klartext
Gültigkeitsdatum	Ja
Verkaufsdatum, -uhrzeit	Ja
Von (Starttarifzone)	Starttarifzonenummer und Starttarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Nach (Zieltarifzone)	Zieltarifzonenummer und Zieltarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Über (Übertarifzone)	Übertarifzonenummer und Übertarifzonenname (gemäß VRT-Tarifmatrix)
Anzahl Personen	-
Name, Vorname oder Kundennummer (Nutzer)	Nein
Preis (€, EUR)	Ja
Preisstufe (2-stellig)	Ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	Ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	Ja
Automaten-/Geräte-Nr.	Ja



Musterbeispiel: MobilTicket Woche

VU-Name oder -Logo	
MobilTicket Woche	
gültig ab 01.01.16 bis 07.01.2016	
von	001 Trier-City
nach	401 Bitburg-Stadt
über	000 ohne Umweg
Preis	53,80 € Preisstufe 07
	incl. gesetzl. MwSt.
01.01.16 13:05 1234 5678 901	

Anmerkung: Existiert eine "Über-Relation" sind die Zonennummer und der Zonenname aufzudrucken.

Ticketsorte: Notfahrschein

Sollte aus betrieblichen Gründen kurzzeitig kein Ticketverkauf über den Busdrucker möglich sein, muss ein Notfahrschein im folgenden Design verkauft werden.

	<input type="text"/>
	Preis
	Nr. 000021
Preisstufe 10	
Preisstufe 9	Preisstufe 10
Preisstufe 8	Preisstufe 9
Preisstufe 7	Preisstufe 8
Preisstufe 6	Preisstufe 7
Preisstufe 5	Preisstufe 6
Preisstufe 4	Preisstufe 5
Preisstufe 3	Preisstufe 4
Preisstufe 2	Preisstufe 3
Preisstufe 1	Preisstufe 2
	Preisstufe 1
gültig am _____ ab _____ Uhr	
EinzelTicket <input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
ET ermäßigt <input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
ET Sparkarte <input type="checkbox"/>	von _____ nach _____
ET BahnCard <input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
TT Single <input type="checkbox"/>	Preis
TT Gruppe <input type="checkbox"/>	
Nr. 000021	
Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRT	

Perforiert und abtrennbar zwischen allen Preisstufen, sodass je ein Teil bei Fahrgast und ein Teil bei Verkehrsunternehmen verbleiben kann. Muster kann bereitgestellt werden.

Teil B: Fahrkartenvertrieb nach Haustarifen

Bei Verbundgrenzen überschreitenden Fahrten sind die jeweils gültigen Übergangstarife anzuwenden. Bestehen seitens der Verkehrsverbünde keine Übergangstarife, so muss das Verkehrsunternehmen vom VRT vorgegebene Haustarife anwenden.

Im Interesse der Kunden strebt der VRT die Einführung von Übergangsregelungen mit den Nachbarverbänden an. Dem Kunden soll ein Tarifangebot ohne gebrochene Abfertigung mit einheitlichem Ticketsortiment und Beförderungsbedingungen angeboten werden. Sollten während der Konzessionslaufzeit seitens des VRT oder einer seiner Nachbarverbände Übergangstarife eingeführt werden, so sind diese mit Stichtag der Aufnahme in das Ticketsortiment anzuwenden. Die in den Haustarifen bestehenden Abos/Zeitkarten dürfen noch bis zum Ende deren Gültigkeitsdauer, spätestens jedoch bis ein Jahr nach Einführung eines Übergangstarifs Anwendung finden. Eine Verlängerung von Abos/Zeitkarten nach der Einführung eines Übergangstarifs ist nicht mehr zulässig.

Die Einnahmen aus Haustarifen verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen und sind nicht Bestandteil des Einnahmeverfahrens der Verkehrsverbünde.

Die in Haustarifen erzielten Einnahmen sind der VRT GmbH entsprechend der Vorgaben zur Verkaufsdatenmeldung VRT in einer gesonderten Datei zu melden. Abweichend der Verkaufsdatenmeldung VRT genügen die folgenden Angaben in der Tabellarischen Auflistung (Pos. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 17, 18, 19, 21).

Verkaufsdatenmeldungen VRT

Tabelle: Datenformat Meldung der Verkaufsdaten

Pos.	Feldname	Datentyp	Feldlänge	Format	Wertebereich	Lieferant VRT GmbH	Lieferant Verkehrsunternehmen	Bemerkung
1	IdentNr	Integer	12		-kein Wertebereich-			Identifikationsnummer des Schnittstellensatzes (zusammen mit Abrechnungskennung eindeutig über alle während der Genehmigungslaufzeit jemals gelieferten Datensätze)
2	Abrechnungskennung	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		Abrechnungskennung des VRT
3	Unternehmen	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		Verkehrsunternehmen in dessen Namen das Ticket verkauft wurde
4	Lokales Teillos	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		Füllung nur in besonderen Fällen; Feld bleibt i.d.R. leer
5	Verkaufstechnik	Integer	2	X	Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
6	Anzahl	Integer	7	X*	-9.999.999 bis 9.999.999		X	Ganzzahlig, auch negativ
7	Verkaufsdatum	Alphanumerisch	8	JJJJMMTT	-kein Wertebereich-		X	Gültiges Datum
8	Verkaufsuhrzeit	Alphanumerisch	4	SSMM	0000 bis 2359		X	Gültige Uhrzeit
9	Preisstufe	Integer	2	X*	Lt. Tarifmatrix VRT GmbH	X		
10	Ticketart	Integer	6	X*	Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
11	Universal	Alphanumerisch	40	AAAAA:xxx...xxx	Zu definieren	X		
12	Gerätenummer	Alphanumerisch	20		-kein Wertebereich-		X	Wird vom Verkehrsunternehmen vergeben
13	Zahlungsart	Integer	2	X	Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
14	Preis	Dezimal	12,2	€,cc*	-999.999.999,99 bis 999.999.999,99	X		Kundenabgabepreis, 2 Nachkommastellen
15	Subvention	Dezimal	12,2	€,cc*	-999.999.999,99 bis 999.999.999,99	X		Subventionsbetrag, 2 Nachkommastellen
16	Tarifversion	Alphanumerisch	5		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
17	Von	Integer	5	X*	Quellzone lt. VRT-Tarifmatrix	X		
18	Nach	Integer	5	X*	Zielzone lt. VRT-Tarifmatrix	X		
19	Über	Integer	5	X*	Überzone lt. VRT-Tarifmatrix	X		
20	Starthaltestelle	Alphanumerisch	14	xx:XXXXX:XXXXX	Globale Haltestellen ID lt VRT-Haltestellendatenbank	X		
21	Linie	Alphanumerisch	8		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		i.d.R. öffentliche Liniennummer
22	Richtung	Alphanumerisch	5		-kein Wertebereich-		X	Siehe Erläuterung
23	Fahrtnummer	Alphanumerisch	6		-kein Wertebereich-		X	Siehe Erläuterung
24	Gültig ab	Alphanumerisch	8	JJJJMMTT	-kein Wertebereich-		X	Gültiges Datum

Anlage Ticketvertrieb
Stand Januar 2025

25	Fahrten	Alphanumerisch	10	AAAAAAAAAA		X		Bleibt leer, außer bei besonderer Vereinbarung
26	Zielhaltestelle	Integer	8	xx:XXXXX:XXXXX	Globale Haltestellen ID It VRT-Haltestellendatenbank	X		i.d.R. nur bei Einzel- und TagesTickets; nur wenn im Verkaufsgerät verfügbar
27	AGS	Alphanumerisch	11			X		Siehe Erläuterung

Erläuterungen zur Tabelle:

Bei negativen Zahlen kommt das Vorzeichen zusätzlich als mögliches Zeichen zur hier angegebenen Feldlänge hinzu. Tausender-Trennpunkte sind hier nur zur besseren Lesbarkeit dargestellt. Geliefert wird eine Zeichenfolge ohne Tausender-Trennzeichen.

* Die Lieferung von Zahlen mit führender „0“ ist für eine Übergangszeit zulässig.

Beispiel für eine Verkaufsdatenmeldung (Feldnamen nicht zu liefern), auf Leerzeichen in einer Zeile kann verzichtet werden:

ID;Abrechnungskennung;Unternehmen;Lokales Teillos;Verkaufstechnik;Anzahl;
Verkaufsdatum;Verkaufsuhrzeit;Preisstufe;Sortenschlüssel;Universal;Gerätenummer;
Zahlungsart;Preis;Subvention;Tarifversion;Von;Nach;Über;Starthaltestelle;Linie;
Richtung;Fahrtnummer;Gültig ab;Fahrten;Zielhaltestelle;AGS

6140000001;OESVUL;BusGmbH;;11;1;20180201;1442;2;30001;;367;1;8,65;;201837;536;530;;1
0117;507;1;;20180201;;;

Beschreibung der einzelnen Felder der Verkaufsdatensätze im Detail

1 IdentNr

Eine fortlaufende Identifikationsnummer des Datensatzes, die vom Verkehrsunternehmen nur ein einziges Mal zu vergeben ist.

Zusammen mit dem Feld Abrechnungskennung ergibt sich eine eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes. Die IdentNr muss über alle Datenlieferungen, die an die VRT GmbH erfolgen, auf Abrechnungskennungsebene eindeutig sein! Eine Datenlieferung darf keine Datensätze beinhalten, die bereits an die VRT GmbH versandt wurden - weder unter der alten IdentNr noch unter einer neuen IdentNr. Somit darf ein an die VRT GmbH übergebener Datensatz in keiner Folgelieferung erneut übergeben werden, ausgenommen bei Korrekturen in Form von Neulieferungen für eine bereits gelieferte Meldeperiode (Zähler im Dateinamen ungleich 0). Diese Neulieferungen müssen immer den gesamten Datenbestand einer Meldeperiode umfassen, also insbesondere auch die bereits gelieferten (korrekten) Daten.

2 Abrechnungskennung

Bei einem Linienbündel ist dies die Abkürzung des Linienbündels oder einer nicht gebündelten Einzellinie. Die Angabe erfolgt gemäß Vorgabe der VRT GmbH. Der Inhalt wird dem Verkehrsunternehmen bekannt gegeben. In einer Verkaufsmeldungsdatei muss in allen Datensätzen die gleiche Abrechnungskennung enthalten sein.

3 Unternehmen

Verkehrsunternehmen, in dessen Namen das Ticket verkauft wurde, Kodierung gemäß Vorgabe der VRT GmbH.

4 Lokales Teillos

Das Feld wird nur in besonderen Fällen befüllt; Kodierung gemäß Vorgabe der VRT GmbH.

5 Verkaufstechnik

Identifikation der genutzten Verkaufstechnik gemäß einer tabellarischen Vorgabe der VRT GmbH.

6 Anzahl

Verkaufte Stückzahl von Tickets. Es können nur ganzzahlige Werte eingegeben werden. Ist im Regelfall 1, kann jedoch bei Abgabe gleichartiger Tickets (wie z.B. MobilTickets Jahr) deutlich höher sein. Hier sind auch Stornos bzw. Teilstornierung als negative Zahl einzutragen. Bei Stornos bzw. Teilstornierungen einzelner Tickets bei denen die Zahl der Tickets nicht bekannt ist, muss im Feld Anzahl die Zahl 0 eingegeben werden.

7 Verkaufsdatum

Datum des Verkaufs bzw. der Rücknahme des Tickets.

8 Verkaufsuhrzeit

Uhrzeit des Verkaufs bzw. der Rücknahme des Tickets (auch bei ZeitTickets).

9 Preisstufe

Das Feld Preisstufe enthält die Preisstufe eines verkauften Tickets. Sofern keine Preisstufe zuzuordnen ist, ist der Wert 00 zu verwenden. Für einzelne Preisstufen (Übergangstarife, räumlich begrenzte Angebote) besteht die Notwendigkeit, die Preisstufe und den Sortenschlüssel gemäß einer Tabelle umzuwandeln, die die VRT GmbH rechtzeitig dem Verkehrsunternehmen vor Gültigkeitsbeginn der entsprechenden Regelung zur Verfügung stellt.

10 Ticketart

Der Sortenschlüssel ist eine sechsstellige Zahl gemäß einer tabellarischen Vorgabe der VRT GmbH.

11 Universal

Das Feld bleibt zurzeit leer.

12 Gerätenummer

Bei personalbedienten Verkaufsgeräten ist die Gerätenummer mit der Nummer des Fahrermoduls zu füllen. Falls es keine Fahrermodule gibt, sind die Gerätenummern zu liefern, die je Unternehmen eindeutig für das genutzte Verkaufsgerät sind. Bei Verkäufen an kundenbedienten Verkaufsgeräten ist die Gerätenummer die Nummer des Verkaufsgeräts. Diese Nummern müssen je Unternehmen eindeutig sein. Bei Verkäufen über einen PC-Arbeitsplatz ist pro Partner und PC-Arbeitsplatz eine eindeutige numerische Kennziffer zu verwenden. Hinweis: Namen von Fahrern oder Verkäufern dürfen nicht geliefert werden.

13 Zahlungsart

Basisangabe zur Zahlungsart gemäß einer von der VRT GmbH zur Verfügung gestellten Tabelle.

14 Preis

Preis der Tickets gemäß VRT-Preisliste (Tarifdaten) beim Regelpreis, Kundenabgabepreis bei subventionierten Tickets bzw. Preis gemäß vertraglicher Regelung. Bei JahresTickets wäre hier z.B. das Produkt aus Anzahl und Einzelpreis pro Monat und Mitarbeiter anzugeben.

Im Feld Preis ist auch dann der Geldwert der durch das Unternehmen im Verkaufszeitraum für den Sortenschlüssel und ggf. die weiteren Differenzierungen verkauften Stückzahlen zu melden, wenn es sich um einen pauschalen Betrag handelt, für den keine Stückzahl vorliegt, wenn also das Feld Anzahl den Inhalt 0 hat. Die letzten beiden Stellen enthalten grundsätzlich Eurocent.

Bei JahresTickets, die im Abonnement vertrieben werden, ist der jeweils vom Kunden gezahlte (abgebuchte) Preis einzutragen. Für die Monate, für die der Kunde zwar eine Fahrtberechtigung hat, aber nicht zahlt (z.B. bei SchülerMobilTickets Jahrs (S)) ist dies unter einem besonderen Sortenschlüssel mit dem Preis 0 zu melden. Stornos und Teilstornierungen einzelner Tickets sind mit einem negativen Preis einzutragen.

15 Subvention

Bei subventionierten Preisen steht hier der Subventionsbetrag, also die Differenz zwischen Regelpreis und dem Kundenabgabepreis als positiver Wert.

Es gelten analog die Bemerkungen für Preis. Bei einem Verkauf gemäß Regelpreis bzw. speziellem Vertrag mit dem Kunden (JobTicket, o.a.) ist der Inhalt 0,00.

16 Tarifversion

Gemäß VRT-Tarifmatrix. Zurzeit wird die Version als 2-stellige, numerisch interpretierbare Zahl abgebildet: z. B. ab 01. Januar 2018 die VRT-Matrix "37".

17 Von

Das Feld enthält den Startort (also das Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRT-Tarifmatrix (Feld „Quellzone“ der Tarifdaten). undefinierte Startorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

18 Nach

Das Feld enthält den Zielort (also das Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRT-Tarifmatrix (Feld „Zielzone“ der Tarifdaten). undefinierte Zielorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

19 Über

Das Feld enthält eine für die Verbindung charakteristische Über-Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRT-Tarifmatrix (Feld „Überzone“ der Tarifdaten). undefinierte Überorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

20 Starthaltestelle

Dieses Feld bezeichnet die Haltestelle, an der das Tickets verkauft wird. Dieses Feld darf nur für Tickets gefüllt werden, deren Verkaufsort eindeutig einer Haltestelle zugeordnet werden kann. Es wird dabei die globale Haltestellen ID gemäß dem Feld „Globale ID“ der VRT-Haltestellendatenbank verwendet. Falls das Ticket nicht an einer Haltestelle verkauft wird, ist zwingend das Feld AGS (Feld 27) zu füllen.

21 Linie

Die VRT GmbH gibt auf Anfrage die zutreffenden Liniennummern bekannt. Diese Angabe ist in der Regel nur für Einzelkarten und Tageskarten verfügbar, wenn sie im Verkehrsmittel verkauft werden. Wenn im Verkehrsmittel verkauft wird, ist zwingend die Linie anzugeben. Erfolgt die Lieferung nicht nach Linien differenziert, ist der Wert 0 zu verwenden.

22 Richtung

Das Feld wird mit dem Wert 1 gefüllt, wenn die Richtung mit der ersten schriftlichen Beschreibung der Linie im Fahrplanbuch übereinstimmt. Fährt das Transportmittel in der Richtung, die der ersten schriftlichen Beschreibung entgegengesetzt steht, ist der Wert 2 im Feld einzustellen. Wenn keine sinnvolle Richtungsangabe möglich ist (z. B. bei Schleifenfahrten), kann entweder der Wert 3 im Feld eingestellt werden oder der Wert, der sonst für diese Fahrt zur Anwendung kommt. Falls die Fahrtnummer geliefert wird, ist die Angabe der Richtung entbehrlich - das Feld kann in diesem Fall leer bleiben. Wenn dennoch ein Inhalt geliefert wird, muss er den o. g. Richtlinien entsprechen.

23 Fahrtnummer

Die Fahrtnummer ist die betriebsinterne Nummer der einzelnen Fahrt, also einer Haltestellenfolge zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. die Zugnummer im SPNV, die Busfahrtnummer im BPNV). Wenn das Verkaufsgerät die Daten liefern kann, ist dieses Feld zu füllen.

24 Gültig ab

Datum, ab dem das Ticket gültig ist.

25 Fahrten

Dieses Feld ist für besondere Verwendung vorgesehen und ist leer zu lassen (Keine „0“), ausgenommen es ist in gesonderter Vereinbarung definiert.

26 Zielhaltestelle

Dieses Feld bezeichnet die Haltestelle, die der Kunde beim Verkauf im Verkehrsmittel als Ziel nennt bzw. die der Fahrgast sonst eindeutig angibt. Das Feld ist daher nur für Tickets zum sofortigen Fahrtantritt zu füllen. Es wird dabei die globale Haltestellen ID gemäß dem Feld „Globale ID“ der VRT-Haltestellendatenbank verwendet. Wenn das Verkaufsgerät die Daten liefern kann, ist dieses Feld zu füllen.

27 AGS (Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel)

Mit dem Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (teilweise auch noch als GKZ: ‚Gemeindegemeinschaftszahl‘ bekannt) wird eine Verkaufsstelle (z. B. Reisebüro, Mobilitätszentrale, sonstige Verkaufsstellen), die nicht an einer Haltestelle liegt, beschrieben. Die Schlüsselliste wird von der VRT GmbH auf Anforderung dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Verkehrsunternehmen liefert der VRT GmbH vorab eine Liste und Beschreibung der Verkaufsorte, die nicht mit Feld 20 befüllt werden können. Wenn dieses Feld leer bleibt, ist zwingend Feld 20 zu füllen.

Verkaufsdatenmeldungen VRT

Tabelle: Datenformat Meldung der Verkaufsdaten

Pos.	Feldname	Datentyp	Feldlänge	Format	Wertebereich	Lieferant VRT GmbH	Lieferant Verkehrsunternehmen	Bemerkung
1	IdentNr	Integer	12		-kein Wertebereich-			Identifikationsnummer des Schnittstellensatzes (zusammen mit Abrechnungskennung eindeutig über alle während der Genehmigungslaufzeit jemals gelieferten Datensätze)
2	Abrechnungskennung	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		Abrechnungskennung des VRT
3	Unternehmen	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		Verkehrsunternehmen in dessen Namen das Ticket verkauft wurde
4	Lokales Teillos	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		Füllung nur in besonderen Fällen; Feld bleibt i.d.R. leer
5	Verkaufstechnik	Integer	2	X	Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
6	Anzahl	Integer	7	X*	-9.999.999 bis 9.999.999		X	Ganzzahlig, auch negativ
7	Verkaufsdatum	Alphanumerisch	8	JJJJMMTT	-kein Wertebereich-		X	Gültiges Datum
8	Verkaufsuhrzeit	Alphanumerisch	4	SSMM	0000 bis 2359		X	Gültige Uhrzeit
9	Preisstufe	Integer	2	X*	Lt. Tarifmatrix VRT GmbH	X		
10	Ticketart	Integer	6	X*	Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
11	Universal	Alphanumerisch	40	AAAAA:xxx...xxx	Zu definieren	X		
12	Gerätenummer	Alphanumerisch	20		-kein Wertebereich-		X	Wird vom Verkehrsunternehmen vergeben
13	Zahlungsart	Integer	2	X	Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
14	Preis	Dezimal	12,2	€,cc*	-999.999.999,99 bis 999.999.999,99	X		Kundenabgabepreis, 2 Nachkommastellen
15	Subvention	Dezimal	12,2	€,cc*	-999.999.999,99 bis 999.999.999,99	X		Subventionsbetrag, 2 Nachkommastellen
16	Tarifversion	Alphanumerisch	5		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		
17	Von	Integer	5	X*	Quellzone lt. VRT-Tarifmatrix	X		
18	Nach	Integer	5	X*	Zielzone lt. VRT-Tarifmatrix	X		
19	Über	Integer	5	X*	Überzone lt. VRT-Tarifmatrix	X		
20	Starthaltestelle	Alphanumerisch	14	xx:XXXXX:XXXXX	Globale Haltestellen ID lt VRT-Haltestellendatenbank	X		
21	Linie	Alphanumerisch	8		Kodierung wird von der VRT GmbH vorgegeben	X		i.d.R. öffentliche Liniennummer
22	Richtung	Alphanumerisch	5		-kein Wertebereich-		X	Siehe Erläuterung
23	Fahrtnummer	Alphanumerisch	6		-kein Wertebereich-		X	Siehe Erläuterung
24	Gültig ab	Alphanumerisch	8	JJJJMMTT	-kein Wertebereich-		X	Gültiges Datum

Anlage Ticketvertrieb
Stand Dezember 2022

25	Fahrten	Alphanumerisch	10	AAAAAAAAAA		X		Bleibt leer, außer bei besonderer Vereinbarung
26	Zielhaltestelle	Integer	8	xx:XXXXX:XXXXX	Globale Haltestellen ID It VRT-Haltestellendatenbank	X		i.d.R. nur bei Einzel- und TagesTickets; nur wenn im Verkaufsgerät verfügbar
27	AGS	Alphanumerisch	11			X		Siehe Erläuterung